

Ordnung des Archivs Deutsche Medizinstudierendenschaft

§1 Aufgabe

- (1) Das Archivgut der deutschen Medizinstudierendenschaft wird durch das Archiv Deutsche Medizinstudierendenschaft (ADM) auf Dauer gesichert, um es nutzbar zu machen und wissenschaftlich verwerten zu können.

§2 Archivgut

- (2) Unterlagen, die archiviert werden sollen, sind Protokolle, Publikationen, Akten, Schriftstücke, Karten, Pläne und Träger von Daten-, Bild-, Film-, Ton- und sonstigen Aufzeichnungen, die von Medizinstudierenden im Rahmen ihrer Tätigkeit in lokalen, nationalen oder internationalen Medizinstudierendenorganisationen erstellt wurden, sowie Unterlagen, die mit solchen Tätigkeiten in Zusammenhang stehen.
- (3) Das Archiv Deutsche Medizinstudierendenschaft entscheidet im Einvernehmen mit der anbietenden Stelle, ob den Unterlagen bleibender Wert für die Erforschung oder das Verständnis der Geschichte der deutschen Medizinstudierendenschaft zukommt.
- (4) Insbesondere sollen Unterlagen der national organisierten Studierendenschaft, zurzeit die Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland e.V. (bvmd), und der lokal organisierten Studierendenschaft, also der Fachschaften, archiviert werden.
- (5) Die originalen Unterlagen bleiben Eigentum der anbietenden Stelle und können jederzeit zurückgefordert werden.

§3 Benutzungsrecht

- (6) Archivgut beim Archiv Deutsche Medizinstudierendenschaft steht jedem Mitglied der Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland e.V. (bvmd), den Fachschaften der Medizinstudierenden in Deutschland sowie den Mitgliedern ihrer Ehemaligenvereine und den Mitgliedern des Vereins der Ehemaligen, Freunde und Förderer der bvmd (VEFFb e.V.), soweit nicht anders geregelt, offen.
- (7) Alle anderen Interessierten stellen einen schriftlichen Benutzungsantrag unter genauer Angabe von Thema und Zweck der Nachforschung an das Archiv Deutsche Medizinstudierendenschaft. Es kann eine Genehmigung mit Auflagen erteilt werden.
- (8) Archivgut, welches durch die anbietende Stelle als vertraulich zu behandeln eingestuft wird, kann bis zehn Jahre nach Entstehung nur in Rücksprache mit der anbietenden Stelle eingesehen werden.

§4 Benutzung

- (9) Archivgut wird zur Benutzung im Original oder in Kopie vorgelegt, als Kopie abgegeben, oder es werden Auskünfte über seinen Inhalt erteilt. Über die Art der Benutzung entscheidet das Archiv. Archivgut wird im Original grundsätzlich nur im Archiv vorgelegt.
- (10) Der Antragsteller hat sich auf Verlangen des Archivs schriftlich zu verpflichten, bei der Verwertung von Erkenntnissen aus Archivgut Persönlichkeits- und Urheberrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter zu beachten und bei Verstößen das Archiv Deutsche Medizinstudierendenschaft von der Haftung freizustellen.
- (11) Der Benutzer ist verpflichtet, das Archivgut in den Benutzerräumen zu belassen, die innere Ordnung des Archivgutes zu bewahren, es nicht zu beschädigen, zu verändern oder in seinem Erhaltungszustand zu gefährden.
- (12) Verstößt ein Benutzer gröblich gegen die Vorschriften dieser Ordnung, wird er von Benutzungen beim Archiv Deutsche Medizinstudierendenschaft ausgeschlossen.

§5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 03.11.2008 in Kraft.